

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 62/73

Zugestellt am
14. Nov. 1973

Hartung
Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1973 durch die Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, die Richter Dr. W u l f h o r s t und Dr. R e n n e r und den ehrenamtlichen Richter Dr. M a r t e n s und die ehrenamtliche Richterin J o h n s e n für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1972 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im ehemaligen Oberschlesien wohnhafte Kläger beantragte im November 1960 Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz - Teilversorgung -. Das Versorgungsamt Münster lehnte den Antrag mit Bescheid vom 29. März 1963 und erneut mit Bescheid vom 25. September 1969 ab. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Bescheid vom 4. Juni 1970; Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 6. Dezember 1971). Das Urteil des SG wurde dem Kläger nach dem vorliegenden - nur aus einem von dem Postbediensteten nicht unterzeichneten Duplikat bestehenden - Rückschein am 14. Januar 1972 ausgehändigt. Mit Schreiben vom 28. März 1972, das am 27. April 1972 beim Landessozialgericht (LSG) eingegangen ist, legte der Kläger hiergegen Berufung ein, die das LSG mit Urteil vom 25. Oktober 1972 als unzulässig verwarf. Es führte aus: Die Berufung des Klägers gegen das ordnungsgemäß zugestellte und mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des SG habe verworfen werden müssen, weil die Rechtsmittelfrist am 14. April 1972 abgelaufen gewesen sei. Wiedereinsetzungsgründe habe der Kläger nicht geltend gemacht, solche seien auch aus den Akten nicht ersichtlich. - Das Urteil wurde dem Kläger laut Rückschein am 7. November 1972 ausgehändigt. Das Bundessozialgericht (BSG) betrachtete die gegen das Urteil des LSG eingelegte, beim BSG am 5. Februar 1973 eingegangene "Berufung" als Armenrechtsgesuch und bewilligte mit Beschluß vom 21. August 1973 dem Kläger das Armenrecht unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Dieser legte mit Schreiben vom 19. September 1973, eingegangen beim BSG am 20. September 1973, Revision ein mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Er führte aus: Das LSG habe die §§ 151 Abs. 1, 158 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VerwZG) verletzt, weil es die Zustellung des Urteils des SG an den im Ausland wohnenden Kläger nach § 4 VerwZG als ordnungsgemäß angesehen und deshalb wegen Fristversäumnis keine Sachentscheidung getroffen habe. Das Urteil des SG hätte nach § 14 VerwZG zugestellt werden müssen. Durch die fehlerhafte Zustellung sei die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden; die Berufung des Klägers sei also nicht verspätet gewesen. Da das LSG zu Unrecht durch Prozeßurteil entschieden habe, leide sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), auf dem das Urteil beruhe.

Der Beklagte hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedurfte es nicht, weil die Revisionsfrist durch die vom LSG gewählte Art der Zustellung aus ähnlichen Gründen nicht in Lauf gesetzt worden ist, wie dies für die Berufungsfrist der Fall war. Die Revision ist auch statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil der Kläger mit Recht rügt, das LSG hätte die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen (BSG 1, 283, 287; SozR Nr. 21 zu § 162 SGG).

Wie der erkennende Senat mehrfach (für andere: SozR Nr. 1 zu § 14 VerwZG) entschieden hat, waren schon vor der Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Polen Zustellungen in dieses Gebiet durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 VerwZG) ungesetzlich, selbst dann, wenn es sich um polnisch besetztes früheres deutsches Gebiet handelte. Das an sich in § 2 Abs. 2 VerwZG vorgesehene Wahlrecht wird durch die zwingende Vorschrift des § 14 VerwZG eingeschränkt. Da vor der Errichtung der Deutschen Bot-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaft in Warschau am 14. September 1972 (Bundesanzeiger Nr. 176 vom 19. September 1972 S. 5) eine Zustellung gemäß § 14 Abs. 1 VerwZG in Polen unausführbar war, hätte sie im Wege der öffentlichen Zustellung (§15 Abs. 1 Buchst.c VerwZG) erfolgen müssen. Zur näheren Begründung wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1973 (aaO) verwiesen. Da die fehlerhafte Zustellung des sozialgerichtlichen Urteils die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt hat, ist die Berufung des Klägers beim LSG nicht verspätet eingegangen (abgesehen davon, daß auch kein ordnungsgemäßer Rückschein vorliegt). Das LSG hätte über sie sachlich entscheiden müssen, es hat sie nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Damit leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei einer Sachentscheidung zu einem für den Kläger günstigen Urteil gelangt wäre, war sein Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG); es hat die für seine Sachentscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachzuholen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)